

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.:	BV-StVV-028-24			
	AZ:	4.2-bi			
	Datum:	15.10.2024			
	FB:	Fachbereich Bau			
	Verfasser:	Matthias Bielagk			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
28.10.2024	Wirtschaftsausschuss				
14.11.2024	Hauptausschuss				
18.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Missen				
18.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch				
18.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow				
19.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf				
19.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow				
21.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Ogrosen				
21.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz				
22.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig				
22.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow				
22.11.2024	Ortsbeirat des Ortsteiles Repten				
05.12.2024	Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald				
Betreff					
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014					

Beschluss:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.07.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten des Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungszeiträume; Festlegungen dazu trifft die Anlage (Straßenreinigungsverzeichnis), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück (Hinterliegergrundstück) nicht an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straßen entsprechend Absatz 1 die in Betracht kommenden Grundstücksseiten zu ermitteln. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Außerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur bebaute Grundstücke veranlagt. Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksseite im Außenbereich gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.
- (4) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,00 Euro**.
- (5) Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,09 Euro**.
- (6) Bei einer Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,18 Euro**.
- (7) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **2,08 Euro**.
- (8) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Radwege innerorts durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,39 Euro**.

(9) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,21 Euro**.

(10) Wird die Winterwartung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,65 Euro**.

(11) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 bis einschl. 10 genannten Straßenarten sowie die Reinigungszeiträume ergeben sich aus der Anlage nach § 2 Abs.1. Die Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage werden in den Absätzen 4 bis 6 als Außenbereichsstraßen bezeichnet.

Artikel 2

Im § 2 Abs.1 werden in der Anlage dieser Satzung, hier im Straßenreinigungsverzeichnis im OT Laasow die Straßen „Kranichweg“ und „Storchenweg“ wie folgt ergänzt:

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1													
Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung durch					Winterwartung durch						
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Radwege nach Erfordernis	Gehweg	gemein-same Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Radwege	Gehweg	gemein-same Geh- u. Radwege		
-Weg zwischen Nr. 26 und Laasower Dorfstraße 24	AS			A								kWD*	
Seestraße	AS			S								S	
Möwenweg	AS			S								S	
Kranichweg	(AB)			kSR								S = ab L 524 bis Poller; --- kWD* = ab Poller bis Steg	
Storchenweg	(AB)			kSR								kWD*	

Im Reudener Weg/Weg entlang Nr. 3 im OT Missen kann der Winterdienst auf der Fahrbahn aus technischen Gründen nicht erfolgen. Deshalb erfolgt folgende Klarstellung:

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1													
Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung durch					Winterwartung durch						
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Radwege nach Erfordernis	Gehweg	gemein-same Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Radwege	Gehweg	gemein-same Geh- u. Radwege		
Reudener Weg/Weg zwischen Nr. 3, 4, 2	AS			A								S	
Reudener Weg/Weg entlang Nr. 3	AS			A								kWD*	
Lehrbener Straße	AS			S								S	

Artikel 3

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage:

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der beiliegenden Gebührenkalkulation einschließlich des Ausgleichs der Über- und Unterdeckungen für die Jahre 2025-2027 zu.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Vetschau betreibt die Reinigung bzw. Winterwartung auf Fahrbahnen sowie auf Geh- und Radwegen der öffentlichen Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung vom 27.07.2018, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) am 28.06.2018, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung, vom 09.12.2021.

Die Gebührenerhebung erfolgt derzeit auf Grundlage der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung vom 05.12.2014, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung vom 09.12.2021.

Gemäß § 6 (3) KAG für das Land Brandenburg sind die Benutzungsgebühren alle 3 Jahre zu kalkulieren. Aus diesem Grund erfolgt die Vorkalkulation für die Jahre 2025-2027.

Die letzte Kalkulation fand zur BV-StVV-212-21, Sitzung der StVV am 08.12.2021, statt. Für die Kalkulation der Gebühren ab 2025 wurden die Betriebsabrechnungsbögen (BAB) der Jahre 2021 bis einschl. 2023 zugrunde gelegt. Gemäß § 6 (3) KAG müssen Kostenüberdeckungen, spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum erstreckt sich über 3 Jahre, weshalb der ermittelte Betrag der jeweiligen Kostenunter- bzw.-überdeckungen zu gleichen Teilen auf 3 Jahre zu verteilen ist.

Das Gesamtgebührenaufkommen darf gem. § 49a (6) Brandenburgisches Straßengesetz 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Ermittelte Kostenunterdeckungen (Fehlbedarfe) sind zu den ansatzfähigen Kosten hinzuzurechnen, Kostenüberdeckungen sind entsprechend abzuziehen. Dementsprechend werden die ermittelten Kostenunterdeckungen zu je einem Drittel für die nächsten drei Jahre zu den ansatzfähigen Kosten hinzu gerechnet und ermittelte Kostenüberdeckungen über den gleichen Zeitraum von den ansatzfähigen Kosten zu je einem Drittel abgezogen. In der Nachberechnung wurden etwaige Kostenunter- und überdeckungen sowie die Schlussbestände von Rückstellungen ermittelt und deren Auswirkungen auf den Kalkulationszeitraum 2025-2027 berechnet. Die daraus resultierenden Beträge werden in der Kalkulation als "Ausgleichsbeträge" bezeichnet und erhöhen bzw. vermindern die ansatzfähigen Kosten.

Die zu erwartenden Kosten wurden anhand bestehender Verträge, welche für die Straßeneinigung noch bis zum 31.12.2026 und für die Winterwartung auf öffentlichen Straßen

bis 03/2025 bzw. 03/2027 gelten, berechnet. Für 2027 werden wegen zu erwartender Preissteigerungen 5% höhere Kosten angesetzt.

Im Ergebnis der Berechnung der Benutzungsgebühren ergeben sich folgende Gebührensätze:

Gegenüberstellung derzeitiger und neuer Gebühren ab 2025

1. Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung jährlich in €/pro m Grundstücksseite

a) Fahrbahn	bis 31.12.2021 in €/m	bis 31.12.2024 in €/m	ab 01.01.2025 in €/m
4-wöchentlich	0,55	1,02	1,00
8-wöchentlich	0,34	0,53	1,09
nach Erfordernis	0,14	0,17	0,18

b) Gehweg	bis 31.12.2021 in €/m	bis 31.12.2024 in €/m	ab 01.01.2025 in €/m
4-wöchentlich	0,84	1,61	2,08

c) Radweg	bis 31.12.2021 in €/m	bis 31.12.2024 in €/m	ab 01.01.2025 in €/m
4-wöchentlich	0,38	1,17	1,39

2. Benutzungsgebühren für die Winterwartung jährlich in €/m Grundstücksseite

a) Fahrbahn		
bis 31.12.2021 in €/m	bis 31.12.2024 in €/m	ab 01.01.2025 in €/m
1,10	0,79	1,21

b) Gehweg		
bis 31.12.2021 in €/m	bis 31.12.2024 in €/m	ab 01.01.2025 in €/m
0,15	1,39	1,65

Darüber hinaus ist auf Folgendes im Zusammenhang mit der Winterwartung auf nicht verkehrswichtigen Straßen hinzuweisen:

Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen bestehen bei Schnee- und Eisglätte nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Zu beachten ist, dass beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Gefährliche Fahrbahnstellen liegen vor, wo unvermutete Gefahren auftreten können, die auch bei einer den winterlichen Bedingungen angepassten Fahrweise nicht beherrschbar sind (z.B. scharfe und unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällestrrecken).

Diese Auffassung basiert auf der aktuellen Rechtsprechung zu Haftungsfragen der Verkehrssicherungspflicht. In der Folge könnte bei zukünftigen Gerichtsverfahren die Gebührenerhebung für rechtswidrig erklärt werden, wenn auch in nicht verkehrswichtigen Straßen pauschal Winterdienst geleistet wird.

Aus diesem Grund wurde der Stadtverordnetenversammlung in 2017 empfohlen, in den nicht verkehrswichtigen Straßen keinen Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Kommune durchzuführen und den Winterdienst für den Gehwegbereich/Fußgängerverkehr (auch wo kein Gehweg vorhanden ist) auf die Anlieger zu übertragen.

Die Empfehlung in den nicht verkehrswichtigen Straßen, keinen Winterdienst durch die Kommune durchzuführen, wurde durch den Hauptausschuss abgelehnt. Die Beschlussvorlage BV-StVV-396-17 wurde entsprechend zurückgezogen.

Laut Beratung des Hauptausschusses am 23.11.2017 war eine neue Beschlussvorlage einzubringen. Der Winterdienst sollte wie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 04.11.2014 geregelt werden. D. h. es wurde die Durchführung des Winterdienstes über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus gefordert. Die Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung) wurde am 28.06.2018 in dieser Form beschlossen.

Es ist vorgesehen in 2025 das Straßenreinigungsverzeichnis nochmals neu zu diskutieren.

Finanzielle Auswirkungen:

X	JA	
Betrag in €:		ca. 169.269,23 €
Produkt:		545101
Ergebniskonto:		432101
Finanzkonto:		
Maßnahme:		
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:		

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> 		
	Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-auszahlung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/> 		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Im Haushalt für 2025 sind aktuell 150.000 € auf dem oben genannten Produkt-Konto eingeplant. Mehreinnahmen würden die Verfügbarkeit im Budget erhöhen.

Sachbearbeiter	Sachgebietsleiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
----------------	-------------------	--------------------	---------------